

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V.

Präsidium: Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Präsidentin); **Oriana Corzilius**, Rechtsanwältin (Syndikus-rechtsanwältin), Frankfurt am Main; **Claudia Zimmermann-Schwartz**, Ministerialdirigentin a.D., Düsseldorf (Vizepräsidentinnen); **Petra Lorenz**, Regierungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); **Schriftleitung:** Anke Gimbal, Rechtsassessorin, Geschäftsführerin Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-1

Soziale Rechte von Frauen im Erwerbsleben in der DDR und in der Bundesrepublik im Vergleich – Eine kritische Bestandsaufnahme

Christine Fuchsloch

Präsidentin des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein und Mitglied des djb-Landesverbandes Schleswig-Holstein

Susanne Hüttmann-Stoll

Richterin am Bundessozialgericht und Mitglied des djb-Landesverbandes Niedersachsen

1. Einleitung

Zur Einleitung zwei ostdeutsche Augenzeuginnen im Rückblick: „Damals stellte sich heraus, dass durch die Erwerbsbiografien für die Frauen in der DDR die Renten höher waren als die vieler Frauen in den alten Ländern, die ihr ganzes Leben Kinder erzogen und sich vielleicht ehrenamtlich engagiert hatten. In Pulheim in Nordrhein-Westfalen habe ich dann auf einer Veranstaltung gesagt: „Na ja, in den neuen Ländern haben wir Frauen ja auch gearbeitet.“ Da war vielleicht was los....“¹

„Ich war überzeugt, dass die Berufstätigkeit der Frauen als selbstverständlich gilt und die Ehe aufgehört hat, ein Versorgungsinstrument zu sein. Dieser Riesenerfolg wird mit der „Bedarfsgemeinschaft“ sang und klanglos über Bord geworfen. In der DDR wurde die Vereinbarkeit von Beruf und Mutterschaft gelebt, und keiner hatte ein schlechtes Gewissen, die Kinder einem Kindergarten anzuvertrauen. Heute können sich Frauen wieder öffentlich äußern, die berufstätige Mütter als Rabenmütter diskriminieren. Aber auch die Diskussion um die „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ hört sich so an, als sei das eine neue Erfindung. Sie war in der DDR Grundpfeiler der Familienpolitik. Jetzt schauen Familienforscherinnen und -politikerinnen nach Finnland, weil das schicker ist, als auf die

DDR zu verweisen. Auch Gender Mainstreaming finde ich nicht absolut neu. Die Doppelstrategie zur Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit, einerseits Frauenstrukturen aufzubauen und Frauenförderung zu betreiben, andererseits Frauenpolitik in alle Politikbereiche zu integrieren, war in der DDR weitgehend selbstverständlich.“²

Die beiden in der DDR sozialisierten Frauen mit den unterschiedlichen Lebenswegen beschreiben damit treffend einige Charakteristika im Leben von Frauen in der DDR und zugleich die Unterschiede zu den Erfahrungen westdeutscher Frauen.

Die theoretischen Grundlagen in der DDR waren klar: der Kampf des Proletariats gegen jede Form der Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen durch den Menschen wurde notwendig auch als Kampf gegen die Unterdrückung der Frau durch den Mann und gegen die doppelte Entrechtung und die doppelte Ausbeutung der Proletarier angesehen. Marx und Engels hatten schon im Kommunistischen Manifest geschrieben:

1 Bundeskanzlerin Angela Merkel in einem Interview mit dem Redaktionsnetzwerk Deutschland zum 3. Oktober 2020.

2 Herta Kuhrig über die Frauen in der Wendezeit in der Sozialistischen Zeitung im September 2009, abrufbar auf: <www.vsp-vernetzt.de> (Zugriff: 8.1.2021). Kuhrig war die „Grande Dame“ der Frauenforschung in der DDR, ehemalige Leiterin der Forschungsgruppe „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ und Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ bei der Akademie der Wissenschaften der DDR. Sie ging 1990 im Jahr der Wiedervereinigung im Alter von 60 Jahren in den „Ruhestand“ und engagierte sich weiter im Unabhängigen Frauenverband und später in der autonomen Frauenarbeitsgemeinschaft der Partei Die Linke („Lisa“). Kuhrig starb am 2. November 2020 mit 90 Jahren.

„Geschlechts- und Altersunterschiede haben keine gesellschaftliche Geltung mehr für die Arbeiterklasse“³. Und auch *Bebel* mit dem berühmten Zitat „Eine der wichtigsten dieser Fragen, die immer mehr in den Vordergrund tritt, ist die Frauenfrage.“⁴ entwarf in seinem Standardwerk „Die Frau und der Sozialismus“ das neue Menschenbild, zu dem die Emanzipation von Frauen gehörte. Die Verfassung der DDR enthielt in Art. 20 Abs. 2 folgendes Gebot: „Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.“

Im Folgenden soll dieser Anspruch für unterschiedliche Bereiche des Sozialrechts exemplarisch untersucht werden, und auch, was aus (Frauen-)Rechten nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland geworden ist.

2. Frauenrechte in der DDR

a) Recht auf und Pflicht zur Arbeit

In der DDR gab es ein Recht auf Arbeit und zugleich eine Pflicht zur Arbeit. Die ausdrückliche gleichberechtigte Einbeziehung der Frau in das Recht auf Arbeit und die Ausprägung des sozialistischen Charakters der Arbeit galt als Bedingung der „vollständigen Befreiung der Frau und zu ihrer wirklichen Gleichstellung mit dem Mann“⁵. Zentral war für die Gleichberechtigung in der DDR das Erwerbsleben. Dabei ist nicht zu erkennen, dass es auch – nach manchen Auffassungen sogar primär – ökonomische Zwänge waren, aus denen heraus die Erwerbstätigkeit von Frauen vor allem in der frühen DDR forciert wurde.⁶ Unstrittig gab es jedenfalls in der DDR-Sozialpolitik eine erhebliche Erwerbsorientierung, mit der die nicht am Produktionsprozess beteiligten Bevölkerungsgruppen unter den Erwachsenen stark benachteiligt wurden.⁷ Kehrseite der starken Erwerbsorientierung war eine schlechte Absicherung von Menschen außerhalb des Produktionsprozesses, zunächst vor allem Kriegswitwen und Umsiedlerfrauen.⁸ Vorteil der Erwerbsorientierung und der starken staatlichen Unterstützung weiblicher Erwerbstätigkeit war die Eigenständigkeit und die durch eine gute Infrastruktur zur Kinderbetreuung abgesicherte Möglichkeit zur vollen Erwerbstätigkeit auch bei vorhandenen Familienpflichten. Dies führte zu einer hohen Vollzeitbeschäftigungsquote von Müttern.⁹ 1989 waren von den Frauen im erwerbsfähigen Alter 91 Prozent erwerbstätig bzw. in der beruflichen Ausbildung.¹⁰

b) Gleichberechtigung im Erwerbsleben

Schon kurz nach der Staatsgründung erließ die provisorische Volkskammer der DDR im Jahr 1950 ein „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“¹¹, das mit der Tradition vor allem des Nationalsozialismus, die Frau primär über ihre Mutterrolle zu definieren, unmissverständlich brechen sollte. § 14 des Gesetzes bestimmte, dass:

„...die Eheschließung für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge hat“.

Noch expliziter formulierte § 15: „Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben

oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen; auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.“

Im dritten Abschnitt („Die Frau in der Produktion und der Schutz ihrer Arbeit“) war festgelegt, dass sich die Arbeit von Frauen nicht auf traditionelle Frauenberufe beschränken sollte. Das Gesetz übernahm das Prinzip der gleichen Bezahlung für die gleiche Arbeit und formulierte den Auftrag an die Regierung sowie die Betriebe, Maßnahmen zur Qualifizierung der Frauen zu treffen und dafür zu sorgen, dass Frauen in höherem Maße als bisher in leitenden Stellungen arbeiten.¹²

Praktisch gab es allerdings auch noch in der späten DDR vor allem bei der Verteilung der Hausarbeit weiterhin sehr große Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Dies war unter anderem an spezifischen Vergünstigungen für Frauen erkennbar, die praktisch eine Verfestigung der überkommenen Rollenverteilung begünstigten.¹³ So hatten die vollzeitbeschäftigten Frauen mit Familienpflichten kraft Arbeitsrechts einen freien bezahlten Arbeitstag im Monat zur Erledigung der Hausarbeit, eine geringere Wochenarbeitszeit und mehr Urlaub, abhängig von der Zahl der Kinder.¹⁴

Dennoch setzte man sich mit Stolz von der „Heimchen am Herd“-Ideologie des Westens ab und hob die statistisch auch signifikant hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen und die geringe Teilzeitquote in der DDR hervor.¹⁵

c) Gesundheits- und Mutterschutz

In der Verfassung von 1968 war festgeschrieben: „Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.“ (Art. 38 Abs. 4 Verfassung der DDR). Das

3 Marx/Lenin: Manifest der kommunistischen Partei, in: Werke Bd. 4, Berlin 1959, Seite 469.

4 Bebel: Die Frau und der Sozialismus, Berlin 1959, S. 35.

5 Engels: Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, in: Werke, Bd. 30 1961 S. 26, zitiert nach Wissenschaftlicher Beirat „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ bei der Akademie der Wissenschaften, Zur gesellschaftlichen Stellung der Frau in der DDR, S. 86

6 Dazu der Beitrag: Frauenrechte in der DDR „Es ging darum, die Frau funktionstüchtig zu machen“, Deutschlandfunk Kultur vom 27.6.2018, www.deutschlandfunkkultur.de/.

7 Reuter-Boysen: Artikulation von Fraueninteressen – Die Rentendiskussion in der frühen DDR im Spiegel von Eingaben, in: Becker/Hockerts/Tenfelde, Sozialstaat Deutschland 2010, S. 81.

8 Anschauliche Beispiele in Reuter-Boysen, aaO, S.97 ff.
9 Spellerberg, aaO.

10 Die DDR entwickelte sich zur weiblichsten Erwerbsgesellschaft Europas, so Hockerts in: Kaelble/Kocka/Zwahr: Sozialgeschichte der DDR, 1994, S. 519, 522, 534.

11 Vom 27. September 1950.

12 § 20 lit c).

13 Dazu der Beitrag: Frauenrechte in der DDR „Es ging darum, die Frau funktionstüchtig zu machen“, Deutschlandfunk Kultur vom 27.6.2018, www.deutschlandfunkkultur.de/.

14 Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 12. April 1961, zitiert nach Hinze/Router/Seldwyler: die Förderung und Erhaltung der Gesundheit von Frauen und Müttern, in: Sammelband, Seite 335 (350); zur Arbeitszeit: Beschluss des ZK der SED, des BuV des FDGB und des Ministerrates vom 28.4.1972, FDGB-Lexikon, 2009 zu „Arbeitszeit“.

15 Sammelband, S. 95.

Arbeitsgesetzbuch (AGB) war in der DDR bis zur Fristenlösung im Jahr 1972 die Grundlage für die Gewährung von Schwangerschafts- und Wochenurlaub nach der Geburt, die Zahlung von Schwangerschafts- und Wochenhilfe durch die Sozialversicherung in Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens und auch für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs.

Bereits das 1950 erlassene „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“¹⁶ bestimmte in § 17 Abs. 1: „Die nicht eheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nicht ehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen.“ Betriebsleiter wurden in § 25 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet, alleinstehende Mütter bevorzugt einzustellen. Alleinerziehende Mütter erhielten einen bevorzugten Zugang zu Wohnungen, Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kinderheimen.¹⁷

Auch die Betriebe wurden direkt in die Pflicht genommen. So wurde im Arbeitsgesetzbuch von 1978 der Betrieb verpflichtet, den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen zu gewährleisten, vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen. § 210 AGB sah spezielle Regelungen zum Schutz der Gesundheit der Frau und ihrer Arbeitskraft vor sowie das Verbot gesundheitsgefährdender und -schädigender Arbeit. Ein Beitrag zur Selbstbestimmung von Frauen war, dass die Pille kostenlos für jede Frau zur Verfügung stand und auch eine Schwangerschaftsunterbrechung seit 1972 voraussetzungslos bis zur 12. Woche möglich war.

3. Infrastruktur zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie und zur Gesundheitsversorgung

Ein wichtiges Staatsziel in der DDR war die Erziehung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten, und zwar einerseits in einer Familie, die durch Gleichberechtigung und Partnerschaftlichkeit gekennzeichnet sein sollte, und andererseits in einer dem jeweiligen kindlichen Entwicklungsstand entsprechenden staatlichen Kinderbetreuungsinfrastruktur. Nach der herrschenden Ideologie grenzte man sich auch so von dem als rückschrittlich gekennzeichneten Westen ab.¹⁸ Gleichzeitig belegten jedoch auch die in der DDR vorgenommenen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen etwa durch das Institut zur gesellschaftlichen Stellung der Frau in der DDR, dass in der Realität Kinderbetreuung und Hausarbeit vor allem von Männern primär als Frauensache angesehen wurde.¹⁹ Klares staatliches Ziel war eine Förderung der Berufstätigkeit von Frauen, zu der notwendig auch Kinderkrippen-, -gärten und -horte gehören.²⁰ Krippen wurden als unterste Stufe des sozialistischen Bildungssystems angesehen, in denen Kleinkinder zu gesunden und entwickelten kleinen Persönlichkeiten erzogen werden sollten. Die Fünf-Jahrespläne enthielten konkrete Zahlen für die planmäßige Erweiterung der Kindergartenplätze. Während im Jahr 1949 gut 17 Prozent aller Drei- bis Sechsjährigen eine Betreuungseinrichtung besuchen konnten, waren es Ende 1977 fast 90 Prozent aller Kinder in dieser Alterskohorte.²¹ Für ältere Kinder wurden die Hortplätze in der DDR ebenfalls deutlich ausgebaut. 1975 besuchten

70 Prozent aller Kinder der Klassen eins bis vier einen Hort. Seit 1980 gab es in der DDR einen Anspruch von Eltern darauf, dass ihre Kinder den Schulhort besuchen konnten. Dies gehörte zum Konzept einer zunehmenden Integration des Hortes in die Schule und damit des Übergangs von einer Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder zu einer planvollen Bildungs- und Erziehungsarbeit.²²

Die Gesundheitsvorsorge, etwa die allgemeine Zahnprophylaxe oder auch die kostenlosen Reihenimpfungen u.a. gegen Kinderkrankheiten, waren wichtige Elemente dieser staatlichen Kinderbetreuung. Einem eher paternalistisch-sozialistischen Staatsverständnis entsprach es auch, dass die frühzeitige Meldung in den Schwangerenberatungsstellen finanziell attraktiv ausgestaltet war und es Geburtsbeihilfen sowie regelmäßige ärztliche und fürsorgerische Betreuung vor und nach der Geburt gab. Für berufstätige Mütter von zwei und mehr Kindern bestand bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes eine bezahlte Freistellung in Höhe des Krankengeldes. Außerdem gab es generell eine Vollversorgung bei der Krankenversorgung und bei Rehamaßnahmen. Auch im Rückblick besonders wegweisend und fortschrittlich war die DDR bei der integrierten Gesundheitsversorgung, insbesondere in Polikliniken, in denen Ärzt*innen verschiedenster Profession angestellt waren.

a) Unterstützung bei familiären Pflichten

In Ergänzung zu der Infrastruktur bei der Betreuung von Kindern gab es weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung von erwerbstätigen Frauen bei der Hausarbeit. Dazu gehörte die Gemeinschaftsverpflegung in Betrieben, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie die „Industrialisierung der Speisewirtschaft“ durch (teil)vorgefertigte industrielle Speisen.

16 Vom 27. September 1950, geändert zuletzt 1972, aufgehoben durch den Einigungsvertrag.

17 § 3 Abs. 3.

18 „Während in den Ausbeuterordnungen ökonomische Motive eine wesentliche Rolle für den Kinderwunsch spielten (Vererbung des Privateigentums, Arbeitskräfte für den Familienbetrieb, Versorgung der Eltern im Alter), sind heute bei uns ökonomische Erfordernisse für die Geburt von Kindern in den einzelnen Familien nicht mehr gegeben. (...). Sie (Anm: die Eltern) betrachten die Kinder nicht als ihr Eigentum, sehen nicht ihre eigenen Wünsche im Vordergrund, sondern lassen sich in ihren Handlungen von den Interessen der Kinder leiten. Zusammen mit ihrem gesellschaftlichen Engagement und ihrem hohen Bildungsstand ist dies die entscheidende Voraussetzung für den Anteil der Eltern an der Entwicklung ihrer Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten.“ Grandke, Zur Entwicklung von Ehe und Familie, in: Sammelband, aaO, S. 229 (230).

19 Grandke: Zur Entwicklung von Ehe und Familie, in: Sammelband, aaO S. 229 (243 ff.).

20 Grandke: Zur Entwicklung von Ehe und Familie, in: Sammelband, S. 229 (242 ff.).

21 Krecker/Niebsch/Günther: Gesellschaftliche Kindereinrichtungen – eine Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Mutterschaft, in: Sammelband, S. 254 (278).

22 §§ 5, 25 Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der DDR vom 2. Dezember 1959, zitiert nach Sammelband S. 292 „Für alle Schüler ist die planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts im Hort zu ermöglichen. Der Schulhort ist ein fester Bestandteil der Schule (...) Der Lehrer und Erzieher im Schulhort sind für ausreichende Hilfe bei der Anfertigung der Hausaufgaben und für eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler verantwortlich.“

Zur weiteren Entlastung von Hausarbeit gehörte die in Fünf-Jahresplänen festgelegte Ausweitung der Technisierung von Hausarbeit (etwa bei der Textil- oder Wohnungsreinigung). In diesen Bereichen des technischen Fortschritts und der Expansion von arbeitserleichternden Geräten auch im Haushalt war der „kapitalistische Westen“ der Planwirtschaft überlegen.

4. Frauenrechte im geeinten Deutschland

Im Einigungsvertrag von 1990 stand verheißungsvoll: „Es ist die Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.“

a) Leistungssysteme und familiäre Abhängigkeiten

Für die Frauen in Ostdeutschland brachte die Wiedervereinigung jedoch zunächst eine sehr hohe Arbeitslosigkeit und gleichzeitig ein Rechtssystem, in dem plötzlich viele existenzsichernde Rechte von dem Ehegatten abgeleitet wurden (z.B. Unterhaltpflichten, Witwenrenten²³, Familienmitversicherung). Außerdem trat jetzt die Familie als private Solidargemeinschaft noch vor dem Staat ein. Eigenständige Leistungsansprüche wurden also abgebaut. So sind die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur vorübergehend als eigenständiges Arbeitslosengeld ausgestaltet, schon bei der 1990 noch geltenden Arbeitslosenhilfe wurde das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners bedarfsmindernd angerechnet. Diese strukturelle familiäre Abhängigkeit wurde mit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 bei gleichzeitiger Verkürzung der Dauer von originären Leistungsansprüchen noch verstärkt.²⁴ Die Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II steht wie kaum eine andere Konstruktion für familiäre Abhängigkeiten ganz in westdeutscher Tradition. Hinzu kommt als Problem für die Erwerbstätigkeit eine schlecht ausgebauten Infrastruktur für institutionelle Kinderbetreuung und bei der Pflege von Angehörigen.

Die unterschiedlichen Lebenseinstellungen von ostdeutschen und westdeutschen Frauen sind noch heute im Erwerbsleben statistisch messbar festzustellen. So sind die Vollzeiterwerbsquoten von Frauen in den neuen Bundesländern und ihre Erwartung an eine wohnortnahe und umfassende Kinderbetreuung deutlich stärker ausgeprägt.²⁵

b) Infrastruktur zur Kinderbetreuung und zur Gesundheitsvorsorge

Im Verhältnis zur Kinderbetreuungsstruktur in der DDR war die alte Bundesrepublik Anfang der 90er Jahre ein Entwicklungsland. Kinderbetreuung für kleine Kinder war primär in der Familie zu gewährleisten. Das familiäre Hinzuerwerbmodell und eine (auch steuerrechtlich) attraktive Ausgestaltung von Teilzeitarbeit für Mütter sicherten dieses ab. Erst mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr²⁶ bzw. auch als Tagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr, der erst seit Mitte 2013 gilt,²⁷ gab es für Gesamtdeutschland zwingende Impulse für die Kommunen zum Ausbau der Betreuungsinfrastruktur mit massiver bundesstaatlicher Unterstützung. Nach wie vor hinkt jedoch die Kinderbetreuungsinfrastruktur in den alten Bundesländern deutlich hinterher. Auch andere früher in

der DDR selbstverständliche Versorgungsangebote für Familien sind mit langem zeitlichen Abstand inzwischen für Gesamtdeutschland eingeführt worden, wie etwa Familienhebammen.²⁸

Bedauerlich ist auch, dass das Konzept der Polikliniken zur einfachen Gesundheitsversorgung zunächst nicht fortgeführt wurde, sondern jetzt mühsam wieder aufgebaut werden muss. Eins der heutigen Probleme bei der ärztlichen Versorgung insbesondere in ländlich geprägten Räumen besteht darin, dass junge Ärztinnen und Ärzte das Konzept einer selbstständig zu betreibender Arztpraxis mit hohen Abrechnungs- und Regressrisiken, ohne feste Arbeitszeiten, mit schlechter Vereinbarkeit von Beruf und Familie und ohne klare Absicherung für Mutterschafts- und Krankheitsphasen für wenig attraktiv halten. 60 bis 70 Stunden-Wochen nach dem Kauf einer Arztpraxis, wie sie bei Landärzt*innen die Regel sind, und diese Einzelkämpferposition schrecken die Studierenden verständlicherweise ab. Einzelne Kommunen haben daher inzwischen von der 2012 geschaffenen Möglichkeit von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) Gebrauch gemacht und kommen so dem Bedürfnis nach einer auf die Medizin fokussierten Arbeit, geregelten Arbeitszeiten, vorausschauenden Vertretungen und einer sozialen Absicherung nach.

5. Ergebnis

Eine juristische Bewertung der sozialen Rechte der erwerbstätigen Frauen in der DDR im Abstand von mehreren Jahrzehnten durch Autorinnen mit westdeutscher Sozialisation ist zwiespältig, denn das geschriebene Recht muss nicht der Realität entsprochen haben. Es geht hier nicht um eine Glorifizierung der Situation von Frauen in der DDR und eine Verharmlosung des staatlichen

23 Ausf. Frey/Scheiwe/Wersig: 100 Jahre Witwen- und Witwerrenten – (kein Auslaufmodell?)

24 Grundlegend dazu: Betzelt/Rust/El-Ghazi: Individualisierung von Leistungen des SGB II, Unter Berücksichtigung der familialen Unterhaltsverpflichtungen.

25 „Besonders Eltern in Ostdeutschland verweisen auf die negativen Konsequenzen einer fehlenden Kinderbetreuung für die Finanzierung der Familie sowie die langfristigen Konsequenzen der eigenen Alterssicherung, wenn Frauen (und Männer) nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können.“, BMFSFJ, 25 Jahre Deutsche Einheit – Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in Ostdeutschland und Westdeutschland“, 2015, S. 62 f.; www.bmfsfj.de; Holst/Wieber, Bei der Erwerbstätigkeit der Frauen liegt Ostdeutschland vorn, DIW Wochenbericht Nr. 40.2014, S. 971, www.diw.de.

26 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 in der ab 2013 geltenden Fassung: „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“ § 24 Abs. 3 SGB VIII.

27 § 24 Abs. 2 SGB VIII: Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

28 Erst zum 1. Juli 2012 ist die Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in Kraft getreten. Der gesetzliche Rahmen für diese Verwaltungsvereinbarung ist durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) 1. Januar 2012 geschaffen worden. Die Familienhebammen unterstützen jedoch nur Familien in belastenden Situationen. In der DDR gehörten sie mit einer auch ausgeübten staatlichen Kontrolle der familiären Situation zur Standardrepertoire.

Kontroll- und z.T. auch Zwangssystems der Arbeitskräftelenkung in der DDR.²⁹ Für den deutschen Juristinnenbund ist die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere verbriehte Rechte und ihre individuellen Durchsetzung mittels Gewaltenteilung, eine große Errungenschaft des geeinten Deutschlands und es besteht allen Grund zur Dankbarkeit, dass insoweit mit den Traditionen staatlicher Willkürherrschaft gebrochen wurde.

Grundsätzlich lässt sich jedoch mit diesen Vorbehalten sagen, dass die Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben in der DDR besser und akzeptierter waren. Ihre sozialen Rechte waren eigenständig ausgestaltet und wurden nicht von einem Ehemann abgeleitet. Es ist bedauerlich, dass in den oben beschriebenen Bereichen nicht mehr DDR-Recht Einfluss in gesamtdeutsche Rechtsnormen gefunden hat. Bei

der ökonomischen Unabhängigkeit im Erwerbsleben und der Eigenständigkeit sozialer Rechte war die Wiedervereinigung für ostdeutsche Frauen insgesamt ein Rückschritt, den auch der Juristinnenbund vielfach thematisiert hat.³⁰ Nun – 30 Jahre nach Ende der DDR – wird dieser Rückschritt erst langsam durch neue Normen und ein verändertes Bewusstsein für die gleichberechtigte Teilhabe im Erwerbsleben in einem europäischen Kontext wieder wettgemacht.

29 Vgl. hierzu auch Armbruster, nachfolgend in diesem Heft.

30 Vgl. etwa zum Alterssicherungsrecht die Fachtagung Eigenständige Alterssicherung von Frauen im Jahr 2000 mit dem Konzept eines geschlechtergerechten Rentenmodells. Online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/pm00-21> (zuletzt abgerufen am 10.2.2021).

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-5

Soziale Rechte von Frauen insbesondere im Alter in der DDR und in der Bundesrepublik im Vergleich – eine kritische Bestandsaufnahme

Doris Armbruster

Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und Mitglied der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich

1. Sicherungssysteme in der DDR

a) Erwerbsorientierung, Arbeitskräftelenkung und fehlende Arbeitslosigkeit

Existenzsicherung als Schutz gegen materielle Not wurde in der DDR primär durch die Teilhabe am Erwerbsleben geleistet.¹ Wer arbeitete, erhielt über das Arbeitsentgelt das Notwendige zum Leben, gesellschaftliche Einbindung und soziale Rechte für die Wechselfälle des Lebens.²

Für Frauen in der DDR war Alleinerziehen kein Armutsrisko. Die gute Kinderbetreuungsmöglichkeit und sonstige staatlich verantwortete Vergünstigungen schufen die Voraussetzung dafür, dass sie selbst für den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder sorgen konnten, und zwar in der Regel ohne Trennungsunterhalt.³ Das Instrumentarium war darauf ausgerichtet, das Arbeitspotential der Frauen möglichst voll auszuschöpfen und die „Reproduktion“ künftiger Erwerbstätiger durch viele Geburten zu sichern. Die Bereitschaft, ausländische Arbeitskräfte bei Rückgang der Geburtenzahlen anzuwerben, war beschränkt.⁴

Die Absicherung gegen die Wechselfälle des Lebens, der Risiken des Alters und der krankheits-, kriegs- oder unfallbedingten Einschränkung bzw. des Verlustes der Erwerbsfähigkeit und des Todes des Ernährers, erfolgte auch in der DDR über die Sozialversicherung. Arbeitslosigkeit gab es als zu versicherndes Risiko nicht. Zwar existierte formal lange Zeit⁵ noch eine Pflichtversicherung

gegen Arbeitslosigkeit.⁶ Ab 1962 gab es aber, bedingt durch die staatliche Planwirtschaft der Betriebe und der Arbeitsverteilung, faktisch keine offene Arbeitslosigkeit mehr. Zum Bedeutungsverlust der Arbeitslosenversicherung trug auch bei, dass Anspruchsvoraussetzungen und Leistungshöhe aus dieser Versicherung sehr restriktiv bemessen wurden. Die DDR verlagerte den Arbeitsmangel in das Produktionssystem, also in die betrieblichen Abläufe hinein und machte so die versicherungsförmige Ausgliederung von Beschäftigungsrisiken rückgängig.⁷ Eine darüberhinausgehende eigenständige Sicherung der Existenz unabhängig von Erwerbsarbeit als öffentliche Fürsorge oder Sozialhilfe war daher bedeutungslos.

1 Zur Erwerbsorientiertheit der Sozialpolitik der DDR vgl. den Beitrag von Fuchsloch/Hüttmann-Stoll, in diesem Heft, S. 2

2 Spellerberg, Frauen zwischen Familie und Beruf, in: Wolfgang Zapf, Roland Habich (Ed.): Wohlfahrtsentwicklung im vereinten Deutschland: Sozialstruktur, sozialer Wandel und Lebensqualität, 1996, S. 99.

3 Heinrich-Böll-Stiftung: „Familienpolitik in Ost- und Westdeutschland und ihre langfristigen Auswirkungen“: „Zahlte ein Vater im Osten keinen Kindesunterhalt, so sprang der Staat bis zum 18. Lebensjahr ersatzweise durch Unterhaltsvorauszahlungen ein, ohne Begrenzung der Zahlungsdauer bis zur Volljährigkeit“, abrufbar unter: <www.boell.de> (Zugriff: 09.03.2021)

4 Hockerts in: in: Kaelble/Kocka/Zwahr, Sozialgeschichte der DDR, 1994, S. 519, 532 „Für einen tiefgreifend wirksamen Übergang vom „extensiven“ Wachstum (Mehreinsatz der Faktoren) zum „intensiven“ Wachstum (bessere Ausnutzung des Vorhandenen) mangelte es der DDR-Ökonomie notorisch an Flexibilität.“

5 Konkret zwischen 1947 und 1977 bis zur Neufassung des Arbeitsgesetzbuchs.

6 SMAD-Befehl Nr. 28. Dieser vereinheitlichte die Regelungen im Zonengebiet auf der Grundlage zweier neuer Prinzipien: der Einheits- und der Volksversicherung.

7 Näher Hockerts in: Kaelble/Kocka/Zwahr, Sozialgeschichte der DDR, S. 519, 522: „Form unproduktiver Arbeit“.